

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

MMag. Christoph Wagner
Heiligeiststraße 7
6020 Innsbruck
+43 512 508 2478
wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

WFE-W-15.103/16-2025

Innsbruck, 15.07.2025

Bergbahn AG Kitzbühel, Beschneiungsanlage Jochberg;
Projekt: „Wiederverleihung/Neubewilligung samt Konsenserhöhung“ -
Projekt: „Ertüchtigung BSA Jochberg“ -
wasser-, forst- und naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren;

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Die Bergbahn AG Kitzbühel betreibt die unter der Postzahl 4/1728 des Wasserbuches für den Verwaltungsbezirk Kitzbühel eingetragene „Beschneiungsanlage Jochberg“.

Nunmehr hat die Bergbahn AG Kitzbühel, vertreten durch Vorstand Mag. Anton Bodner in betreffsgegenständlicher Angelegenheit beim Landeshauptmann von Tirol und der Tiroler Landesregierung um wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung zu oben angeführten Projekten angesucht. Diesen Anträgen liegen gleichnamige Einreichunterlagen, ausgearbeitet von Klenkhart & Partner Consulting ZT GmbH. Nr. 2226 und 2241 zu Grunde.

Über diese Ansuchen findet gemäß den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 73/2018, des Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005), LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 35/2025, des Forstgesetz 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2023, in Verbindung mit den §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 157/2024, die mündliche Verhandlung am

Verhandlungstag und Verhandlungsbeginn:

Donnerstag, den 21.08.2025

09:30 Uhr

Verhandlungsort:

Hotel Kaiserhof Kitzbühel

Hahnenkammstraße 5, 6370 Kitzbühel

statt.

Kurzbeschreibung:

Die Bergbahn AG Kitzbühel hat für die Beschneiungsanlage Jochberg um die wasserrechtliche Wiederverleiung und Neubewilligung samt Konsenserhöhung mit folgenden Maßnahmen angesucht.

Die Beschneiungsanlage Jochberg umfasst folgende bestehende Anlagenteile:

- Wasserfassung Saukaserbach
- Pumpstation Saukaserbach
- Speicherteich Wagstätt (Gerstersee)
- Pumpstation Gerstersee
- Hauptpumpstation Wagstätt
- Feldleitungen samt Zapfstellen

Änderungsumfang:

Kühlturmanlage Gerstersee:

Die geplante Kühlturmanlage soll im südlichen Bereich des Speicherteiches situiert werden. Die Kühlturmanlage wird auf einem Becken in Stahlbetonweise mit Gesamtabmessungen von ca. L 25 x B 9 x H 5 m errichtet. Das Gebäude wird nach Fertigstellung von drei Seiten eingeschüttet, sodass nur die Gebäudefront sichtbar bleibt. Damit zusammenhängend erfolgt ein Neubau von Feldleitungen zur Kühlturmanlage (KT100) und Füllbauwerk sowie zur Pumpstation Wagstätt (PS 100)

Entnahme Saukaserbach:

Entnahme von Wasser aus dem Saukaserbach im Ausmaß von insgesamt 210.000 m³ (bisher 156.000 m³) im Zeitraum 15.10. bis 15.05. eines jeden Jahres mit einer Entnahmefeststellung von max. 70 l/s und einer Pflichtwasserleistung von min. 100 l/s

Rodung:

Beantragt ist die befristete Rodung im Ausmaß von 555 m² und eine unbefristete Rodung im Ausmaß von 1.145 m² auf Teilflächen der Gp. 1150/4, KG Jochberg.

Es ist möglich persönlich zur mündlichen Verhandlung zu kommen, an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten zu entsenden, oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung zu kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts, oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller, oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit, oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag in der Gemeinde Jochberg
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter www.tirol.gv.at/kundmachungen

kundgemacht wird/wurde.

Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes, oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden, oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben, oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Das antragsgegenständliche Projekt liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heilgeiststraße 7, 1. Stock, Zimmer 01-063, und beim Gemeindeamt der Gemeinde Jochberg bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Hinweis zur Akteneinsicht im Amt der Tiroler Landesregierung:

Termine sind telefonisch unter der Nummer 0512/5082472 oder per E-Mail an wasser.energierecht@tirol.gv.at zu vereinbaren.

Für den Landeshauptmann:

Für die Landesregierung:

MMag. Wagner